

## Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der  
Ortsgemeinde Spangdahlem vom 03.03.1987  
in der Fassung der 10. Änderung vom 17. Dezember 2007

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40) und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Spangdahlem in seiner Sitzung am 11.10.2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen, die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 6.1 der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4  
Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren von Friedhofsgebühren vom 20.11.1978 außer Kraft.

Spangdahlem, den 3.3.1987  
gez. Junk, Ortsbürgermeister

Anlage  
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Spangdahlem

1. Reihengrabstätten	
1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,-- EUR
1.12 - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	200,-- EUR
2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
2.1 Verleihung des Nutzungsrechts für	
2.11 - eine Einzelgrabstätte	300,-- EUR
2.12 - eine Doppelgrabstätte	600,-- EUR
2.13 - jede weitere Grabstätte	300,-- EUR
2.14 – Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein bestehendes Wahlgrab	100,-- EUR
2.15 – Urnengrabstätte (für 2 Urnen)	200,-- EUR
2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
2.21 - eine Einzelgrabstätte	10,-- EUR
2.22 - eine Doppelgrabstätte	20,-- EUR
2.23 - jede weitere Grabstätte	10,-- EUR
2.24 – jede Urnengrabstätte	10,-- EUR
2.3 für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 erhoben.	
3. Ausheben und Schließen der Gräber	
3.1 Reihengrab für Verstorbene	
3.11 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	116,-- EUR
3.12 - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	333,-- EUR
3.13 - Urnenbeisetzung je Beisetzung	116,-- EUR
3.2 Wahlgräber	
3.21 - pro Erdbestattung	333,-- EUR
3.22 - Urnenbeisetzung je Beisetzung	116,-- EUR
4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
4.1 Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.11 - bis zu 15 Jahren	307,-- EUR
4.12 - von mehr als 15 Jahren	231,-- EUR
4.2 Vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.21 - 6 – 20 Jahren	512,-- EUR
4.22 – mehr als 20 Jahren	461,-- EUR
Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichts. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.	
4.3 Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	256,-- EUR
4.4 Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 um die Hälfte	

- 4.5 Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.
- 4.6 Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
5. Benutzung der Leichenhalle
- 5.1 Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung 30,-- EUR
- 5.2 Für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung 30,-- EUR
6. Sonstige Gebühren
- 6.1 Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Spangdahlem eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben; die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen.  
Die Gebühr beträgt pro Grabstelle/Urnengrab 25,-- EUR  
Sofern eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Einzel- oder Doppelwahlgrab erfolgt, wird diese Gebühr zusätzlich erhoben.
- 6.2 Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist im voraus in einem Betrag fällig.

## Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Spangdahlem, den 17. Dezember 2007